

Entwurf der neuen Satzung der Naturfreunde Bad Emstal e.V. vom Dezember 2023

19.07.2015	Entwurf neue Satzung 12/2023
Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V.	Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V.
<p>Präambel 1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.</p> <p>2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugungen, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.</p> <p>3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.</p> <p>4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.</p> <p>5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.</p> <p>6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.</p>	<p>Präambel</p> <p>1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.</p> <p>2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.</p> <p>Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.</p> <p>3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.</p> <p>4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.</p> <p>5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.</p> <p>6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.</p>
§ 1 Name, Grundlagen und Sitz	§ 1 Name und Grundlagen

<p>1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Bad Emstal e.V.</p> <p>2. Der Sitz der NaturFreunde Bad Emstal ist Bad Emstal.</p> <p>3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.</p> <p>4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.</p> <p>5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Emstal e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Bad Emstal e.V.</p> <p>2. Der Sitz der NaturFreunde Bad Emstal ist Bad Emstal.</p> <p>3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.</p> <p>4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.</p> <p>5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.</p> <p>6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (NaturFreunde Hessen) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Hessen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.</p>
<p>§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer 3976 eingetragen.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter der Nummer 3976 eingetragen.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von getätigten Auslagen. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.</p> <p>4. Der Verein kann Zahlungen im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) in der jeweils gültigen Fassung tätigen.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Zahlungen im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) in der jeweils gültigen Fassung und die Erstattung von für den Verein getätigten Auslagen.</p>

<p>5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.</p>	<p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Hessen e. V. im Sinne des § 21, die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat. <p>Dieser Hinweis ist nicht Teil der Satzung: Passagen nach Anpassung an die Mustersatzung aus der Abgabenordnung (auf Anregung des Finanzamts) gestrichen.</p>
<p>§ 4 Zweck</p> <p>Zweck des Vereins ist insbesondere</p> <p>1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO. 2. die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. 3. die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. 4. die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO. 5. Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern; § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. 6. die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO. 7. die Förderung internationaler Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und</p>	<p>§ 4 Zwecke des Vereins</p> <p>1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.</p> <p>2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, c) die Förderung des Sports, d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

<p>Abrüstung zu unterstützen § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO. 8. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO</p>	<p>e) die Förderung der Bildung und Erziehung, f) die Förderung von Kunst und Kultur, g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde, h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz, i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.</p>
<p>§ 5 Tätigkeiten 1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne der §§ 1 und 3 zur Voraussetzung. 2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes. 3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch: 1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen; 2. Pflege der Natur-, Heimatkunde und des Brauchtums; 3. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen; 4. Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Reisen, Touristik, Camping, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren; 5. Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film</p>	<p>§ 5 Tätigkeiten Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch: a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten, b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und des Naturfreundehauses und der angeschlossenen Einrichtungen als Informations- und Bildungsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz.</p>

<p>und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto; 6. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, Kinder- und Jugend-, sowie Familien und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung; 7. Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus; 8. Anlegen von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem; 9. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung. 10. Anlage und Markierung von Wanderwegen; 11. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung; 12. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.</p>	<p>c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten, e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren, f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und die Organisation von Fachgruppen, g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, h) die Förderung von Verbraucher/innenberatung insbesondere zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen, i) die Förderung der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen, die sich aktiv für Völkerverständigung und Friedensarbeit einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung, j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität Verfolgte oder Diskriminierte und die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.</p>
<p>§ 6. Fachgruppen und Referate 1. Für die in § 5 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe. 2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.</p>	<p>§6. Fachgruppenarbeit, Hausvereine 1. Für die im § 5 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden. 2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes. 3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder</p>

	Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.
<p>§ 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit</p> <p>1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.</p> <p>2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bad Emstal, kurz: NaturFreundejugend Bad Emstal. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.</p> <p>3. Die „Richtlinien NaturFreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.</p> <p>4. Die Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Bad Emstal sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> <p>5. Die Ortsjugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor Annahme durch den Ortsjugendausschuss ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die NaturFreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.</p> <p>6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.</p>	<p>§ 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit</p> <p>1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.</p> <p>2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Bad Emstal, kurz: NaturFreundejugend Bad Emstal. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.</p> <p>3. Die „Richtlinien NaturFreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.</p> <p>4. Die Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Bad Emstal sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend selbst. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> <p>5. Die Ortsjugendleitung stellt einen Haushaltsvoranschlag auf. Vor Annahme durch den Ortsjugendausschuss wird er dem Ortsgruppenvorstand vorgelegt. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die NaturFreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.</p> <p>6. Über die Jugendkasse wird eine Jahresabrechnung erstellt und dem Ortsgruppenvorstand vorgelegt. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.</p>
<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck desselben unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen</p>	<p>§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die</p>

<p>Zugehörigkeit. 2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. 3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien, sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen. 4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen. 5. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. 6. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. 7. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.</p>	<p>Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. 2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. 3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen. 4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung. 5. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.</p>
<p>§ 9 Aufnahme – Austritt – Ausschluss 1. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Ortsgruppenvorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. 2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. 3. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. 4. Mitglieder die dem Zweck der Organisation zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden. 5. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. 5/9 6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei</p>	<p>§ 9 Rechte und Pflichten 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen. 2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 13a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. 4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.</p>

Kommentiert [j1]: Das ist besonders relevant, um die Aufnahme rechtsextremer Personen zu verhindern.

Kommentiert [j2]: Das ist für Pandemien etc. wichtig.

<p>gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes binnen eines Monats das Schiedsgericht (§ 21) anzurufen oder Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern. 6. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. 7. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.</p>
<p>§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. 3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten. 4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Durch Tod 2. Durch freiwilligen Austritt Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen. 3. Durch Streichung Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden. 4. Durch Ausschluss Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.</p>
<p>§ 11 Finanzierung der Arbeit 1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüssen und auf sonstige und mit dem Vereinszweck</p>	<p>§ 11 Finanzierung der Arbeit 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus: - Mitgliedsbeiträgen - Spenden und Sammlungen - Zuschüssen</p>

<p>zu vereinbarende Weise. 2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. 3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.</p>	<p>- Veranstaltungen - Vermietungen und Verpachtungen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise 2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. 3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.</p>
<p>§ 12 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Ortsgruppenvorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen</p>	<p>§ 12 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Ortsgruppenvorstand Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen</p>
<p>§ 13 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages. 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen. 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird. 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge</p>	<p>§ 13 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages. 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen. 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird. 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge</p>

<p>gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.</p> <p>6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einem Jugendleiter/in, Kinderleiter/in oder Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem Stellvertreter/in wahrgenommen.</p> <p>8. Minderjährige können nicht in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich</p>	<p>gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.</p> <p>6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>7. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einem Jugendleiter/in, Kinderleiter/in oder Fachgruppenleiter/in eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem Stellvertreter/in wahrgenommen.</p> <p>8. Minderjährige können nicht in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.</p>
	<p>§ 13a Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt. 2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. 3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern. 4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft. 5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der

Kommentiert [j3]: Dieser Absatz legitimiert virtuelle Mitgliederversammlungen, siehe Corona.

	Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.
<p>§ 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über: a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr; b) die Entlastung des gesamten Vorstandes; c) die Wahl der Vorstandsmitglieder; d) die Wahl der Revision und des Schiedsgerichtes; e) die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz; f) die Festsetzung des Jahresbeitrages; g) die vorliegenden Anträge; h) alle wichtigen Fragen, insbesondere über Bauprojekte und alle Aufgaben die mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind.</p>	<p>§ 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über: a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr; b) die Entlastung des gesamten Vorstandes; c) die Wahl der Vorstandsmitglieder; d) die Wahl der Revision und des Schiedsgerichtes; e) die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz; f) die Festsetzung des Jahresbeitrages; g) die vorliegenden Anträge; h) alle wichtigen Fragen, insbesondere über Bauprojekte und alle Aufgaben die mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind.</p>
<p>§ 15 Ortsgruppenvorstand 1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen, mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer/innen, dem/der Jugend- und Kindergruppenleiter/innen sowie den Referats- und Fachgruppenleiter/innen. 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der/die Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein. 3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. 4. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben. 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem</p>	<p>§ 15 Ortsgruppenvorstand 1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen, mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer/innen, dem/der Jugend- und Kindergruppenleiter/innen sowie den Referats- und Fachgruppenleiter/innen. 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der/die Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein. 3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. 4. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben. 5. Der Ortsgruppenvorstand ist bei rechtzeitiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>

<p>Stattdfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind</p> <p>6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.</p> <p>7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird</p>	<p>6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die/den Schriftführer/in zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.</p> <p>7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird</p>
<p>§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes 1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. 2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. 5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen</p>	<p>§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes 1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. 2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. 5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen</p>
<p>§ 17 Haftung Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p>§ 17 Haftungsbegrenzungsklausel Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.</p> <p>Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung</p>

	<p>ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>
<p>§ 18 Geschäftsordnung Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.</p>	<p>§ 18 Geschäftsordnung Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.</p>
<p>§ 19 Revision 1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von drei Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden für die Dauer von drei Jahren wechselnd gewählt. 2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 19 Revision 1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von drei Revisoren in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden für die Dauer von drei Jahren wechselnd gewählt. 2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.</p>
<p>§ 20 Vermögensverwaltung, NaturFreunde Häuser und Grundstücke 1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst. 2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, NaturFreunde Häuser und –heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes Hessen belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.</p>	<p>§ 20 Vermögensverwaltung, NaturFreunde Häuser und Grundstücke 1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst. 2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, NaturFreunde Häuser und –heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung des Landesverbandes Hessen belastet, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden. Auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe einzutragen.</p>
<p>§ 21 Schiedsgericht 1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig. 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die von dem Bundeskongress beschlossen wird. 3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.</p>	<p>§ 21 Schiedsgericht 1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig. 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. 3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.</p>
<p>§ 22 Satzungsänderung 1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe in einer Mitgliederversammlung, und zwar nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden</p>	<p>§ 22 Satzungsänderung 1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden</p>

<p>stimmberechtigten Mitglieder, geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Der Satzungsentwurf ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p> <p>2. Bestimmungen der Bundesgruppe:</p> <p>a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.</p> <p>b) Anschriften- und Funktionsänderungen werden dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.</p>
	<p>§ 23 Datenschutz</p> <p>Die Ortsgruppe speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.</p> <p>Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.</p>
<p>§ 23 Austritt aus dem Landesverband Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens vier Fünftel der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt mit einer Auflösung des Vereins gleich.</p>	<p>§ 24 Austritt aus dem Landesverband Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens vier Fünftel der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt mit einer Auflösung des Vereins gleich.</p>
<p>§ 24 Auflösung des Vereins</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens vier Fünftel der Mitglieder</p>	<p>§ 25 Auflösung der Ortsgruppe</p> <p>1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.</p>

Kommentiert [j4]: Schutz bei feindlicher Übernahme

<p>anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden dafür stimmen.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden haben.</p>	<p>2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §s 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p> <p>4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.</p>
<p>§ 25 Schlussbestimmung</p> <p>1. Die Ortsgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der NaturFreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.</p> <p>2. Gerichtsstand ist Kassel.</p> <p>3. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2017 beschlossen.</p> <p>4. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 26 Schlussbestimmung</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p> <p>2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.</p> <p>3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 beschlossen.</p> <p>4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.</p> <p>5. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>